

Verfahrensregelung für den Ausschuss für
Bürgeranregungen und Beschwerden der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14. Dez. 1999 gem. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn vom 29. Nov. 1994 folgende Verfahrensregelung für den Ausschuss für Bürgeranregungen und Beschwerden bei der Stadt Iserlohn beschlossen:

§ 1

- (1) Der Ausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden, die schriftlich an den Rat der Stadt gerichtet sind.
- (2) Alle Eingänge sind dem Vorsitzenden des Ausschusses vorzulegen.
- (3) Der Bürgermeister bestätigt den Eingang einer Anregung oder Beschwerdeschrift. Die Eingangsbestätigung soll erkennen lassen, wann mit einer Behandlung der Anregung oder Beschwerde im Ausschuss voraussichtlich zu rechnen ist. Soweit es sich bei der Eingabe um eine Beschwerde handelt, enthält die Eingangsbestätigung vorsorglich den Hinweis, dass sie einen zulässigen förmlichen Rechtsbehelf nicht ersetzt und laufende Rechtsbehelfsfristen unberührt bleiben.
- (4) Der Bürgermeister erstellt zu jeder Eingabe eine Drucksache. Kann der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit einer Beschwerde abhelfen, so tut er dies unverzüglich und teilt dem Ausschuss seine Entscheidung mit.
- (5) Eingehende Dienstaufsichtsbeschwerden, die sich gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter der Stadtverwaltung richten, sind unverzüglich an den Bürgermeister als den hierfür zuständigen Dienstvorgesetzten abzugeben.

§ 2

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen des Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
- (3) Zu der Sitzung wird der Verfasser, bei einer gemeinschaftlichen Eingabe ein oder mehrere Vertreter der Verfasser eingeladen, damit sie die Eingabe mündlich erläutern können.
- (4) Der Ausschuss kann Ortsbesichtigungen vornehmen.

§ 3

- (1) Der Ausschuss berät die Eingabe und gibt sie mit einer Empfehlung dem Rat der Stadt, einem zuständigen Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung weiter. Er kann die Eingabe auch für erledigt erklären.
- (2) Im Einzelfall sollte der Verfasser der Eingabe auf Empfehlung des Ausschusses für Bürgeranregungen und Beschwerden in die Sitzung des zuständigen Fachausschusses oder des Rates eingeladen werden, um auch dort die Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung seiner Eingabe zu erhalten.
- (3) Richtet sich eine Empfehlung des Ausschusses gegen laufende Maßnahmen der Verwaltung, so sind diese Verlangen des Ausschusses sofort bis zur endgültigen Entscheidung des zuständigen Organs auszusetzen.
- (4) Der Ausschuss sieht von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde ab und weist sie zurück,
 - a) wenn die Stadt Iserlohn sachlich oder örtlich unzuständig ist,
 - b) wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer unanfechtbaren Entscheidung bedeuten würde,
 - c) wenn es sich gegen Verwaltungshandeln richtet, gegen die Rechtsbehelfe eingelegt werden können oder wenn es sich um einen förmlichen Rechtsbehelf handelt,
 - d) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - e) wenn ein Antrag gleichen Inhalts bereits beschieden worden ist und die Eingabe keinen neuen Sachverhalt erbringt,
 - f) wenn sie anonym oder unleserlich ist.
- (5) Der Bürgermeister teilt dem Verfasser der Eingabe die Empfehlung des Ausschusses mit. Er unterrichtet ihn dabei gleichzeitig über die weitere Behandlung seiner Eingabe. Einer Begründung bedarf es nicht.

§ 4

- (1) Der Bürgermeister berichtet dem Ausschuss unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung" über die weitere Behandlung seiner Empfehlung und gibt dabei die von den zuständigen Gremium bzw. von ihm selbst getroffenen Entscheidungen bekannt.

§ 5

Diese Verfahrensregelung tritt am 17. Nov. 1999 in Kraft.